

Information zum Eigenanteil (Elternanteil) für Schulbücher - Oberstufenzentrum

Sehr geehrte Eltern,

wie in jedem Jahr werden in den Sommerferien die Schulbücher für das kommende Schuljahr beschafft. Bezüglich der Lernmittelverordnung, in der unter anderem die Höhe, der Erlass und die Ermäßigung des Eigenanteils geregelt sind, erhalten Sie nachfolgend einige Hinweise.

Ihnen ist bekannt, dass ein Teil der Schulbücher durch die Schule zur Verfügung gestellt wird, sogenannte „Freiexemplare“. Sie sind generell nach Schuljahresende/Ausbildungsende in der Schule abzugeben.

Weitere Bücher bzw. Arbeitshefte, die Sie im Rahmen des Eigenanteils selbst kaufen müssen, entnehmen Sie bitte dem Aufnahmebescheid bzw. Beschulungsplan. Diese Bücher können Sie in einer Buchhandlung Ihrer Wahl oder im Internet erwerben und sie verbleiben in Ihrem Eigentum.

1. Die Bücher bzw. Arbeitshefte im Rahmen des Eigenanteils sind nicht von Ihnen zu bezahlen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind.

Das heißt, der **Eigenanteil entfällt** für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August eines Jahres

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten.

Trifft einer dieser Punkte bei Ihnen zu, geben Sie bitte **umgehend, spätestens jedoch bis zum 13. September 2019** den beiliegenden Antrag mit dem entsprechenden Bescheid in der Schule ab. Dabei ist darauf zu achten, dass in dem bewilligten Leistungszeitraum der 1. August 2019 enthalten und der vollständige Bescheid (Vorder- und Rückseite bis zur Unterschrift der Behörde) abzugeben ist.

Die Schulbücher bzw. Arbeitshefte werden nach Vorlage dieses Bescheides über die Schule beschafft und bleiben somit Eigentum der Schule. Sie erhalten deshalb auch vor der Ausgabe den Schulstempel und sind nach dem Schuljahresende wieder in der Schule abzugeben.

Legen Sie einen vorläufigen Bescheid vor, wird der Eigenanteil unter Vorbehalt befreit. Hier ist der aktuelle Zeitpunkt maßgeblich. Der endgültige Festsetzungsbescheid ist sofort nach Erhalt, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 im Sekretariat einzureichen. Danach wird endgültig entschieden. Sollte der Fall eintreten, dass zum Zeitpunkt tatsächlich kein Anspruch bestand, ist der Eigenanteil zu zahlen.

2. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Ermäßigung zu erhalten.

Der **Eigenanteil ermäßigt sich** um die Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder derselben Familie eine Schule besuchen und dies durch die Vorlage einer nicht formgebundenen Bescheinigung der jeweiligen Schulen nachgewiesen wird.

Um diese Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, reichen Sie die Bescheinigungen und den Kaufbeleg im Original **bis ca. vier Wochen nach Schuljahresbeginn/Ausbildungsbeginn** in der Schule ein. Der Betrag wird umgehend durch den Landkreis Elbe-Elster (Schulträger) auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Die davon betroffenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte erhalten dann ebenfalls den Stempel der Schule und sind nach dem Schuljahresende/Ausbildungsende wieder in der Schule abzugeben.

Ihre auf dem Antrag „Erstattung verauslagter Beträge“ genannten Daten, die für die Zahlbarmachung durch den Schulträger (Landkreis Elbe-Elster) notwendig sind, werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass die allgemeinen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung sowie die ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit im Rahmen der Schulbuchbeschaffung im Aushang der Schule sowie auf der Homepage des Landkreises Elbe-Elster (www.lkee.de) veröffentlicht werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen auftreten, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Schule.

Mit freundlichen Grüßen

A. Weber
Abteilungsleiter

Antrag auf Befreiung des Eigenanteils für Schulbücher für das Schuljahr 2019/20

1. Antragsteller

Name: Vorname:
Straße/Hausnummer:
Postleitzahl/Ort:
Telefon:

2. Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name: Vorname:
besuchte Schule:

3. Voraussetzungen für die Befreiung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- o. g. SchülerIn ist Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- o. g. SchülerIn ist Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- o. g. SchülerIn ist Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II

- Der entsprechende Bescheid, der den Leistungstag **01. August 2019** enthält, liegt diesem Antrag in Kopie bei.
Hinweis: Ohne Vorlage dieses Bescheides kann keine Bearbeitung Ihres Antrages erfolgen. Die Anlage zum Bescheid ist nur auf Verlangen vorzulegen.

4. Erklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich bitte um Bereitstellung der notwendigen Schulbücher (Lernmittel) im Rahmen des Eigenanteils durch die Schule.

Ich versichere, dass meine oben getätigten Angaben der Richtigkeit entsprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

5. Bestätigung durch die Schule

Es wird bestätigt, dass Schülerin/Schüler unserer Schule ist und im Schuljahr 2019/20 die Klasse besucht. Der Eigenanteil beträgt entsprechend § 12 Abs. 1 der Lernmittelverordnung €.

- Der Eigenanteil wurde entsprechend § 12 Abs. 2 der Lernmittelverordnung ausnahmsweise in der Höhe überschritten und wird über einen Zeitraum von drei Jahren ausgeglichen.

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift Abteilungsleiter(in)
bzw. Schulbuchverantwortliche(r)